

Werk

Titel: Hildebrand, Richard, Ueber das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte d...

Autor: Bücher, K.

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log87

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

in diesem Geiste weiter arbeitet und sich bemüht, die Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich zu pflegen und zu möglichst innigen zu gestalten, so kann dies der Wissenschaft nur zum Segen gereichen.

Breslau.

Ludwig Elster.

Hildebrand, Richard, Ueber das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Inaugurationsrede. Graz 1894. 8°. 33 SS.

Das Problem, welches in dieser Rektoratsrede erörtert wird, ist das Problem der Sozialgeschichte überhaupt. Denn Recht und Sitte sind Aeußerungen gesellschaftlichen Lebens; ihre Entwicklung ist mit der Entwicklung der Gesellschaft aufs engste verknüpft, und da letztere wieder durch die Entwicklung der Wirtschaft bedingt ist, so wird sich eine vergleichende Rechts- und Sittengeschichte auf der Grundlage einer allgemeinen Wirtschaftsgeschichte aufzubauen haben. Der Verf. folgt nicht diesem Gedankengange; aber er gelangt doch zu dem gleichen Resultate.

Er bespricht zunächst den Unterschied zwischen den älteren und den neueren entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen; erstere bewegen sich im nationalen Rahmen, letztere suchen das allen Völkern Gemeinsame; erstere beschäftigen sich mit der Vergangenheit der Kulturvölker, letztere wenden die vergleichende Methode an und studieren insbesondere auch die Einrichtungen kulturarmer Völker der Gegenwart; erstere lassen geschichtsphilosophische Ideen wirken, letztere suchen nach der Weise der Naturforscher die Thatsachen zu erklären, welche übereinstimmend bei allen oder doch vielen Völkern hervortreten. Die nationalen Unterschiede in Recht und Sitte sind ihnen zum größten Teile nur Unterschiede in der Entwicklungsstufe. Bei ihrer Erklärung hat man sich vor aprioristischen Voraussetzungen wie derjenigen einer „sittlichen Bestimmung des Menschengeschlechts“ zu hüten; sie kann auch nicht auf dem Wege „juristischen Denkens“ gefunden werden. Um Aufschluß zu gewinnen über die Entstehung der Lebensformen, muß man auf die Natur der Lebensprozesse eingehen. Aus dieser Erkenntnis sind Versuche entsprungen, die verschiedenen Völker und Zeiten nach Kulturstufen zu ordnen. Allein die „Kultur“ ist zu mannigfaltig; das Leben der Völker schreitet bald mehr in der einen, bald in der anderen Richtung vorwärts; einen in gleicher Richtung sich fortbewegenden Entwicklungsgang weist nur das Teilgebiet der wirtschaftlichen Kultur auf, weil ihr Fortschreiten auf der elementaren Thatsache der Bevölkerungszunahme beruht. Die Unterscheidung ökonomischer Entwicklungsstufen ist zugleich eine Altersbestimmung der den ökonomischen Erscheinungen parallel laufenden Erscheinungen des Rechts und der Sitte und ermöglicht es, die Verursachung der letzteren aufzufinden. Der Verf. versucht dies an einigen dem Gebiete des Familienrechts entnommenen Beispielen zu veranschaulichen, in welchen er eine von den seitherigen Annahmen abweichende Aufeinanderfolge aus wirtschaftsgeschichtlichen Gründen annehmen zu müssen glaubt, und schließt mit wenigen allgemeinen methodischen Bemerkungen. Im einzelnen hätte ich gegen die Darlegungen H.'s manches einzuwenden. So ist eine Behandlung der Eigentums-